

## **Voraussetzungen für die Inverkehrbringung von ESA THERM®**

### **Energiesparprozessoren**

#### **1. CE Zeichen**

Bei der CE Prüfung wird durch den TÜV die EMV Richtlinie gemäß EN 60730-1 (europäische Norm) mitgeprüft ( Automatische elektrische Regel und Steuergeräte). erst danach werden die Geräte freigegeben zum Einsatz an Öl und Gasbetriebene Heizsysteme. Durch das CE Zeichen sind wir zugelassen, diese ESA THERM® Energiespargeräte Regelung bei Gas und Ölbetriebenen einzubauen. Dadurch kann auch keine Garantie hinfällig werden, da der Gesetzgeber den Einbau zulässt, sonst dürfte an keiner Heizung eine Regelung vorgeschaltet sein

Die modulierende Arbeitsweise unserer Temperatur gesteuerten (über die Temperaturmessung am Vorlauf) ESA THERM® Energiespargeräte-Steuerung führt zur Startfreigabe durch das ESA THERM® Energiespargerät bei tatsächlichem Bedarf. Dies führt zu :

1. deutlich reduzierten Brennerstarts ( bis zu 70%) und dadurch zu Minderung der CO<sub>2</sub> Emissionen, die Reduktion der Kohlenmonoxidwerte der Abgase führt zu besseren Klimawerten und mindert den Ruß Anteil, was wiederum zur Reduzierung des Verbrauches führt.

2.durch die automatische Funktion wird die „produzierte“ Wärme an den tatsächliche Wärmebedarf lastabhängig angepasst , keine Produktion von Wärme auf Vorrat, sondern auf Bedarf.

#### **2. Rechtliche Hinweise**

Schreiben des Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

*„Die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden – EnEV“ - regelt in § 11, dass Heizkessel, die mit flüssigen oder gasförmigen*

*Brennstoffen beschickt werden.... wenn Sie mit der CE- Kennzeichnung nach § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz vom 28. April 1998 oder nach Artikel 7 Abs. 1 S. 2 der Richtlinie 92/42/EWG versehen sind. Dies gilt auch für Heizkessel, die aus Geräten zusammengefügt werden.“*

**Diese CE Zulassung besitzen wir vom TÜV.**

#### **Urteile**

Urteil des OLG Karlsruhe gegen den Bundes –Verband Energie Umwelt Feuerungen e.V. ( Geschäftsführer Herr Weishaupt), alle namhaften Hersteller von Heizungsanlagen sind Mitglieder), in dem der Verband eine strafbewährte Unterlassungserklärung über 250.000 Euro unterschrieben hat. Der Verband ( BVOG) verpflichtet sich darin, im Geschäftlichen Verkehr und „zu Zwecken des Wettbewerbs im Zusammenhang mit Zusatzgeräten zur Verringerung der Starthäufigkeit eines Brenners für Heizungsanlagen“ keine negativen Aussagen zu machen in Bezug auf **Sicherheit, Haltbarkeit, Heizkomfort, Warmwasserkomfort, Gewährleistung und Energieeinsparung** zu machen. Uns liegt noch eine weitere Unterlassungserklärung der Firma Weishaupt vor, keine negativen Aussagen zu tätigen, „Brennerstartcomputer würden den Taupunkt unterschreiten“ .Ebenso von der Innung

Hessen und Bayern. Diese Urteile sind erfolgt auf Grund der Tatsache, dass durch richterliche Anordnung durchgeführte Tests bewiesen haben, dass diese Behauptungen wahrheitswidrig sind. Es liegen uns weitere Urteile vor, die alle darauf hinauslaufen, dass die Behauptungen, die der BVOG bisher aufgestellt hat, nicht bewiesen sind und wir die Beweise für die Energieeinsparungen tagtäglich bringen.

**Tatsache ist: wir haben die Erlaubnis sowohl von Buderus als auch von Viessmann, dass wir die Geräte einbauen dürfen.**

## **Auszug aus der Heizanlagenverordnung über energiesparende Anforderungen an heiztechnische und Brauchwasseranlagen Stand 1998**

### **§2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Heizungstechnische Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit Wasser als Wärmeträger betriebene Zentralheizanlagen (Zentralheizungen) oder Einzelheizgeräte, soweit sie der Deckung des Wärmebedarfs von Räumen oder Gebäuden dienen. Zu den heizungstechnischen Anlagen gehören neben den Wärmeerzeugern auch Maschinen, Apparate, Wärmeverteilungsnetze, Rohrleitungszubehör, Abgas-, Wärmeverbrauchs-, **Regelungs- und Meßeinrichtungen** sowie andere **in funktionalem Zusammenhang stehende Bauteile.** (**Anmerkung: unter diese Regelung und Messeinrichtung fällt das ESA THERM Energiespargerät**)

(2) Der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen (Brauchwasseranlagen) im Sinne dieser Verordnung sind Einzelgeräte oder Zentralsysteme. Zu den Brauchwasseranlagen gehören neben den Wärmeerzeugern auch vorhandene Maschinen, Apparate, Verteilungsnetze, Rohrleitungszubehör, Abgas-, Entnahme-, **Regelungs-, Meßeinrichtungen** und andere **in funktionalem Zusammenhang stehende Bauteile.** (**Anmerkung: Unsere Regelungstechnik steht in einem funktionalem Zusammenhang**)

(3) Wärmeerzeuger im Sinne dieser Verordnung ist **die Einheit von Wärmeaustauscher ( Heizung) und Feuerungseinrichtung ( Brenner)** für den Betrieb mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen. (**Anmerkung: Wir verstossen nicht gegen diese „Einheit“, weil wir vor den Brenner geschaltet sind.**)